kreis Cöppingen Gemeinde Nenningen

Bebauungsplan Rosenstraße

Textteil:

In Ergänzung der Flanzeichnung wird festgesetzt:

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG)
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet WA (§4 BNutzVO)
 - 1.2 Naß der baulichen Nutzung: nach § 17 BNutzVO Grundflächenzahl - GRZ - 6.3 0.4 Geschollflächenzahl - GFZ - 6.7
 - 1.3 Ausnahmen im Sinne von (3) des § 3 BNutzVO sind gemäß § 1 Abs. 4 BNutzVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 - 1.4 Zulässige Zahl der Vollgeschosse und Dachform: (§ 18 BHutzVO, § 2 Abs. 4 LBO und § 111 LBO)
 - It = 1 Vollgeschoß und 1 anrechenbares Vollgeschoß im Untergeschoß. Satteldach mit 18 25° Neigung; Gebäudehöhe vermittelt gemessen an der Talseite vom natürlichen Gelände bis Traufhöhe max. 5,50 m. Kniestöcke und Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
 - II = 2 Vollgeschosse, Satteldach mit 25° Neigung. Kniestäcke und Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
 - 1.5 Die Garagen sind mind. 5,00 m hinter die Straßengrenze (Ausnahme Platz 5) zurückzusetzen. Sie sind mit einem Pult- oder Flachdach max. 60 Neigung zu versehen.
 - 1.6 Bauweise: (§ 22 BNutzVO)
 Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig.
 - 1.7 Stellung der Gebäude: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BNutzVO)

 Maßgebend für die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) sind die Einzeichnungen im Plan.
 - 1.8 Höhenlage der baulichen Anlagen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1d BNutzVO)

 Die Erdgeschoßfußbodenhöhen werden im Baugenehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde nach vorzulegendem Geländeschnitt festgesetzt.
 - 1.9 Nebenanlagen im Sinne von § 14 BNutzVO (soweit Gebäude) sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.
 - 1.10 Mit Inkrafttreten dieses Plans erlöschen innerhalb des Plangebiets sämtliche seitherige Festsetzungen.

- 2. Baucrdnungsrechtliche Pestsetzungen (§ 111 LBO)
 - 2.1 Einfriedigung: ({ 111 Abs. 1 Fr. 4 LBO)

Die Einfriedigung der Grundstücke entlang den ör entlichen Straßen ist einheitlich zu gestalten. Sie soll durch Mauern max. 30 cm über der Straßenoberkanze erfolgen. Dahinter sind Hecken oder Sträucher zu pflanzen.

2.2 Außere Gestaltung der Gebäude:

Für die Dacheindeckung der Satteldächer dürfen nur engobierte Pfannen verwendet werden. Bei der Tönung der Gebäude sind auffallende Farben zu vermeiden.

2.3 Balkone und überdachte Sitzplätze dürfen die Baugrenzen bis 1,50 m überschreiten, soweit der § 7 (4) LBO eingehalten wird.

Legende:

Allgemeines Wohngebiet

o,3 Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Nur Einzelhäuser zulässig

Baulinie

Baugrenza

Fahrbahn

Straßenbegrenzungelinie

Ga Garagen

Gefertigt Arenning of Osten 14. Feb.
ARCHIVEKT y. BAUTNGENIEUR

99th. Wassibaytechniker 7321 MENNINGEN TO GÖPPINGEN

Kosenstraße 9.

VERFAHRENSVERMERVE

Grenze des raumlichen Geltungsbereichs des Flanes

Ausgelegt gem. § 12 PBauG vom bis durch Genehmigung und Auslegung bekenntgemacht an durch

In Kraft getreten am

.

BEBAUUNGSPLAN "ROSENSTRASSE" (jetzige Gartenstraße) in LAUTERSTEIN-NENNINGEN

I. Der Gemeinderat hat am 11.3.1976 den o.a. Bebauungsplan gem. § 10 BBauG., die für das Plangebiet vorgesehenen
örtlichen Bauvorschriften gem. § 111 LBO als Satzungen beschlossen. Deren Bestandteil ist der Lageplan mit Textteil vom
14.2.1968 mit Deckblatt vom 22.9.1969, jeweils gefertigt von
Herrn Architekt H. Hößle, Lauterstein (N).

Den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hat das Landratsamt Göppingen mit Bescheid vom 29.9.1976 Nr. II 1.1.c - 612.2 gem. § 11 BBauG bzw. 111 LBO genehmigt. Der Bebauungsplan ist qualifiziert i.S. von § 30 BBauG.

II. Die Genehmigungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gem. § 12 BBauG bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit
Begründung und die örtlichen Bauvorschriften in der Zeit vom
15. Oktober 1976 bis 15. November 1976 je einschl. auf
dem Rathaus in Lauterstein-Nenningen, Hauptstr. 30, Sitzungssaal, während den üblichen Dienststunden öffentlich ausliegen.

III. Der Bebauungsplan "Rosenstraße" (jetzige Gartenstraße) und die für das Plangebiet vorgesehenen örtlichen Bauvor-schriften treten am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauterstein, den 11.10.1976

Bürgermeisteramt Mangold Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

- 1. Beschluß zur Änderung und Einleitung der Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBauG Beschluß des Gemeinderats vom 17. Januar 1985
- 2. Beteiligung der Bürger gem. § 2a BBauG durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Lauterstein vom 25. Januar 1985
- 3. Billigung des Planentwurfs durch den Gemeinderat Beschlußfassung vom 11. März 1985
- 4. Öffentliche Auslegung vom 09. April 1985 bis 09. Mai 1985 Auslegung bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Lauterstein vom 29. März 1985
- 5. Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG Beschluß des Gemeinderats vom 22. Mai 1985
- 6. Genehmigung gem. § 11 BBauG durch Erlaß des Landratsamtes Göppingen vom 01. August 1985 -II 1d - 621.2
- 7. Rechtsverbindlich gem. § 12 BauGB durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Lauterstein vom 23. August 1991

SEALE SUPER

Ausgefertigt:

Lauterstein, den 22. August 1991

Für die Rikkriekeit: Funke Stydtamtsrat

gez. Mangold Bürgermeister

Bebauungsplan "Gartenstraße" 2. Änderung

Verfahrensvermerke:

- 1. Beschluß zur Änderung und Einleitung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB Beschluß des Gemeinderats vom 28. September 1989
- 2. Beteiligung der Bürger gem. § 3 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Lauterstein vom 20. Oktober 1989
- 3. Billigung des Planentwurfs durch den Gemeinderat Beschlußfassung vom 11. Januar 1990
- 4. Öffeentliche Auslegung vom 05.Februar 1990 bis 05. März 1990 Auslegung bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Lauterstein vom 02. März 1990
- 5. Satzungsbeschluß gem. § 73 LBO Beschluß des Gemeinderats vom 08. März 1990
- 6. Bestätigung der Rechtmäßigkeit gem. § 11 Abs.3 BauGB durch Erlaß des Landratsamts Göppingen vom 22. Juli 1991 - II 1.2 -612.2
- 7. Rechtsverbindlich gem. § 12 BauGB durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Lauterstein vom 02. August 1991

Ausgefertigt:

Lauterstein, den 30. Juli 1991

Für die Richtsekeit Funke, Stalltantsrat ANOKREIS SES

gez. Mangold Bürgermeister

Für die Richtinkeit: Funke Stydtamtsrat

gez. Mangold Bürgermeister

Bebauungsplan Rosenstraße Gortenstraße

(umbenant im Zuge der Bildung der Stadt Laudststein zum 1.1.1974)

5)

Textteil:

In Erganzung der Flanzeichnung wird festgesetzt:

- 1. Flanungsrechtliche Pestsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauC)
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet WA (64 BNutzVO)
 - Grundflächenzahl GRZ 0,3 1 Geschouflächenzahl GRZ 0,6
 - 1.3 Ausnahmen im Sinne von (3) des (3 BhutzVO sind gemäß ; 1 Abs. 4 PhutzVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 - 1.4 Zulässige Zahl der Vollgeschosse und Dachform: (§ 18 Blutzvo, § 2 Abs. 4 LBO und § 111 LBO)
- J + U = 1 Vollgeschoß und 1 anrechenbares Vollgeschoß im Untergeschoß.

 geörder gem.

 Satteldach mit 18° bis 25° Neigung, Gebäudehöhe vermittelt ge
 messen an der Talseite vom natürlichen Gelände bis Traufhöhe

 vom Gailler as. 5,50 m. Kniestöcke sind nicht zugelassen.
 - II = 2 Vollgeschosse, Satteldach mit 25° Neigung. Kniestöcke sind nicht zugelassen.
 - 1.5 Für I + U und II gilt: Einzeldachgauben sind bis zu einer Länge von 1/3 der Dachlänge zulässig. Von den Ortgängen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (§73 LBO).
 - 1.6 Bauweise: (§ 22 RPutzVO)

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig.

- 1.7 Stellung der Gebäude: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BNutzVO)

 Maßgebend für die Stellung der Gebäude (First-
- richtung) sind die Einzeichnungen im Plan.
- 1.8 Höhenlage der baulichen Anlagen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1d RutzVO)

 Die Erdgeschoßfußbodenhöhen werden im Baugenehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde nach vorzulegendem Geländeschnitt festgesetzt.
- 1.9 Nebenanlagen im Sinne von 14 BNutzVO (soweit Gebäude) sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.
- 1. 10 Mit Inkrafttreten dieses Plans erlöschen innerhalb des Plangebiets sämtliche seitherige Festsetzungen.

er Extractivismo BESTOCKE ME FOR 2. heucrdnungsrechtliche Pestsets von (1 111 180) 2.1 Einfriedigung: (5 111 Abs. 1 tr. 4 130) Intrestrict in digung: ()
Die Einfriedigung der Studenbeke entlang den Df Dotlichen Streßen ist Stateitlich zu gestelten, die soll
durch Mauern max. 31 ob ber der Straßenoberkanus erfolgen. Dahinter sie Besten oder Straßenoberkanus er-2.2 Außere Sestaltung der Gebies pur die Dacheindeck te der latteldacher dürfen nur en-Pur die Lechelmus vehendet Gatteldsoher dürfen nur en-gobierte Pfannen vehendet werden. Dei der Tonung der Gebeude mind auffel ende Parken zu vermeiden. 2.3 Balkone und überdachte Sithlatze durien die Baugrenzen bis und überschreitet, soweit der (7 (4) lbC eingebalten wird. Weitere Verfahrensvamerke 1. Anderuna Legende: Andrung des Textesies Nr 15 Louterstein, den 17.01. 1985 Einemparen Allgemeines Wohngebie Grundflächenzahl 2 Ardenna Andorung des Texteiles Nr. 14 Louteston, den 25.09. 1989 Birpin Geschoßflächenzahl (0,6 Nur Einzelhäuser zulissig Baulinie Baugrenze Fahrbahn Straßenbegrenzungelmie Ga Garagen Grenze des raumliche Geltungsbereichs des Flanes Gefertieth Bengingshössen 14. Feb. 1968 ARCHITEKT # BANNGENIEUR 732 HOUTSTAN GOPPINGEN VERFAURENSVERMERKE Als Entwurf vom Gemeinderat fertgestellt am . 22.05.1975 ... Als Entwurf gem. § 2 Abs. 6 REsus ausgelegt vom 16.06. bis 16.07.1975 Auslegung bekanntgemacht am 0,506,975 durch Mittellungsblotted Goulestein Als Satzung gem. § 10 BRauG von Gemeinderat beschlossen em 41.03. 1976 Genehmigt gem. § 11 BRaug von LRA GORP. mit Erlas v. 29.09.76 Nr. T.1.1.c-612.2

Ausgelegt gem. § 12 PBauG vom 15.10.1976. bis 15.11.1976....

In Kraft getreten am 15.10.1976.

Genehnigung und Auslegung beheintreascht en 15:10.76 auren Hilleilungebalt